

Fragebogen

- für Beratungsstellenleiter/innen und
 für Mitarbeiter/innen

01	Name	Vorname	
02	Geburtsdatum	Geburtsort	
03	Familienstand	Kinder	
04	Wohnsitz		
	Adresse		
	Telefon	eMail	
	Telefax	Internet	
05	Beratungsstelle		
	Adresse		
	Telefon	eMail	
	Telefax	Internet	
06	Erlerner Beruf/Ausbildung/Fortbildung (Nachweise in Kopie als Anlage beifügen)		
	Zeitraum (von-bis)	Bildungsträger	Ausbildung
07	Steuerqualifikation* (Zutreffendes ankreuzen/Nichtzutreffendes bitte streichen; Nachweise in Kopie als Anlage beifügen)		
	Zeitraum (von-bis)	Bildungsträger	Ausbildung/Steuerpraxis
			Steuerberater/Rechtsanwalt/Buchprüfer
			Steuerfachgehilfe/kaufmänn. Ausbildungsberuf
			dreijährige Berufspraxis nach Ausbildung
		Übergangsrecht gem. Einigungsvertrag	
08	Ausgeübter Beruf/Tätigkeiten/Tätigkeit für andere Lohnsteuerhilfvereine (Nachweise in Kopie als Anlage beifügen)		
	Zeitraum (von-bis)	Arbeitgeber/Lohnsteuerhilfverein	Tätigkeit
09	Vorstrafen / Ermittlungs-/Strafverfahren		
10	Geplanter Tätigkeitsumfang (haupt-/nebenberuflich)		
11	Geplante Sprechzeiten der Beratungsstelle		
12	Geplante Nebentätigkeiten		
	Zeitungsumfang	Arbeitgeber/Selbständigkeit	Tätigkeitsbeschreibung
13	Bankverbindung		
14	Steuernummer		

* Bitte beachten Sie die umstehenden Hinweise zu den Qualifikationsvoraussetzungen eines Beratungsstellenleiters (§ 4 Nr. 11 StBerG)

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Die vorstehenden Angaben dienen der statistischen Erfassung der für den Lohnsteuerhilfverein tätigen Beratungsstellenleiter und Mitarbeiter. Die Daten werden elektronisch gespeichert und archiviert. Die Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der auskunftserteilenden Person.

Ort, Datum

Unterschrift

Sie möchten eine eigene Beratungsstelle leiten?

Nach dem Steuerberatungsgesetz ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich bestimmten Berufsgruppen vorbehalten. So sind z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer gemäß § 3 zur *unbeschränkten* Steuerberatung befugt.

Daneben wird u.a. den Lohnsteuerhilfvereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG eine *eingeschränkte* Befugnis zur Steuerberatung eingeräumt, sofern die Berater einer Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfvereins angehören und darüber hinaus über bestimmte fachliche Qualifikationen verfügen.

Eine Tätigkeit als Leiter einer Beratungsstelle kommt daher für Sie in Betracht, wenn Sie entweder

1.

zu dem in § 3 Nr. 1 StBerG **bezeichneten Personenkreis** gehören, d.h. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer sind

oder

2.

eine **Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf** bestanden haben oder eine andere **gleichwertige Vorbildung** besitzen und nach Abschluss der Ausbildung **drei Jahre** in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten **Steuern** praktisch tätig gewesen sind

oder

3.

mindestens **drei Jahre** auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 **einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts** in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

... oder Sie möchten in einer Beratungsstelle mitarbeiten?

Auch wenn für Sie eine eigene Beratungsstelle derzeit nicht in Betracht kommt, so möchten Sie vielleicht als Mitarbeiter einer Beratungsstelle die notwendige Praxis erwerben?

Wir informieren Sie gern über die Möglichkeiten einer Mitarbeit in einer bestehenden Beratungsstelle, so dass Sie nach umfassender Vorbereitung und Betreuung durch einen unserer Beratungsstellenleiter und schließlich begleitet durch regelmäßige Weiterbildung eine Beratungsstelle selbständig führen können.

Was heißt eigentlich eingeschränkte Beratungsbefugnis? Wo liegen die Grenzen?

Als Beratungsstellenleiter eines Lohnsteuerhilfvereins sind Sie zur sog. eingeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt. § 4 Nr. 11 StBerG beschreibt die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine wie folgt:

Lohnsteuerhilfvereinen ist die Beratung ihrer Mitglieder in Steuersachen gestattet, „wenn diese

- a) *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) erzielen,*
- b) *keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und*
- c) *Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von neuntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von achtzehntausend Euro, nicht übersteigen.*

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.“